

Hauptsatzung der Gemeinde Welper vom 01.03.2021

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
- § 4 Gleichstellung von Mann, Frau und Divers
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 14 Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
- § 14a Kämmerer
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Gemeinde Welper am 24.02.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 10 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Welper“.
- (2) Die Gemeinde Welper ist am 01. Juli 1969 durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24.Juni 1969 (GV NW S.300) aus den nachstehenden Gemeinden der früheren Ämter Borgeln-Schwefe und Werl gebildet worden:

Balksen, Berwicke, Blumroth, Borgeln, Dinker, Dorfwelver, Ehningsen, Eilmsen, Einecke, Eineckerholsen, Flerke, Illingen, Klotingen, Merklingsen, Nateln, Recklingsen, Scheidingen, Schwefe, Stocklarn, Vellinghausen und Welper.

- (3) Das Gemeindegebiet ergibt sich aus der als **Anlage 1)** Beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, und umfasst die unter Abs. 2 aufgeführten Ortsteile.

(4) Die Ortsteile führen neben dem Namen Welper ihren Namen weiter.
Das Gemeindegebiet umfasst 85,60 qkm.

§ 2

Wappen Siegel, Flagge

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 31. März 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
In gespaltenem Schilde rechts ein aufgerichteter goldener (gelber) Rüde in Rot, links zwei gekreuzte schwarze Schwerter in Gold (gelb), zwischen den Griffen ein schwarzer Adler steht.
- (2) Die Darstellung des Wappens ist als Anlage 2) Bestandteil dieser Satzung. Die Verwendung des Wappens ist ausschließlich der Gemeinde Welper vorbehalten und darf von Dritten nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung verwandt werden.
- (3) Der Gemeinde wurden mit Datum vom 26.08.2011 die Genehmigung zur Führung einer Flagge durch die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde erteilt. Die Flagge wird wie folgt beschrieben: Auf der linken, dem Flaggenstock zugekehrten Fahnenseite, 21 von gelb zu rot wechselnde Streifen, die die jeweiligen Ortsteile der Gemeinde darstellen. Die rechte Seite der Fahne wird in rot gehalten. In der Mitte der Fahne steht das Gemeindewappen.
- (4) Die Darstellung als Flagge ist als Anlage 3) Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Beschriftung „Gemeinde Welper, Kreis Soest“.
- (6) Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Satzung als Anlage 4) beigedruckten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

- (1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Gemeindebezirke gebildet:
1. Balksen, Berwicke, Blumroth, Stocklarn
 2. Borgeln
 3. Dinker, Dorfwelver
 4. Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe
 5. Eilmsen, Vellinghausen
 6. Flerke
 7. Illingen
 8. Klotingen
 9. Nateln
 10. Recklingsen
 11. Scheidingen
 12. Welper

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage 1) beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. Der Vorsteher hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben von den Fachausschüssen gehört zu werden.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zu Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form der Staffelung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NW zu.
- (7) Die Ortsvorsteher erhalten eine vom Bürgermeister erstellte Dienstanweisung zur Abhandlung ihrer Aufgaben.

§ 4

Gleichstellung von Mann, Frau und Divers

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Die Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Hierbei sollen auch Alternativen vorgestellt werden.
Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der zuständige Ortsvorsteher ist ebenfalls einzuladen. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Ausschussvorsitzender bzw. ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit je einem von den Fraktionen benannten Ratsmitglied, dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher zu erörtern. Eine Abstimmung und eine Beschlussfassung finden nicht statt.
- (4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Schriftliche Anregungen werden zur Niederschrift genommen.
- (5) Äußerungen der Einwohner können noch innerhalb von vierzehn Tagen nach der Anhörung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingereicht werden. Hierauf weist der Versammlungsleiter einleitend hin. Eine förmliche Bescheidung erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (6) Die Ergebnisse der Einwohnerversammlung und die schriftlichen Äußerungen von Einwohnern sind dem Rat nach Behandlung in den zuständigen Fachausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.
- (7) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und

Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Welper fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Welper fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) Der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt
 - b) Gegenüber bereits geprüfter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Welper“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform. In allen Fällen ist von der Verwaltung sicher zu stellen, dass alle Fraktionen beteiligt werden.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse des Rates kann gerade oder ungerade sein.
- (2) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen und der Festlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse werden durch eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“. Sofern im Fachausschuss Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt werden, können zu den jeweiligen Sitzungen die Vertreter der in der Gemeinde Welter ansässigen Arbeitskreise für Geschichte und Heimatpflege als sachverständige Bürger hinzugezogen werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) **Die Mitglieder des Rates** erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) **Sachkundige Bürger** und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschädigungsVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) **Rats- und Ausschussmitglieder** erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
Der Anspruch ist wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **9,35 €** festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 14,50 € je Stunde überschreiten.
 - g) **Fraktionsvorsitzende** – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitz – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (4)** Die **Stellvertreter des Bürgermeisters** erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5)** Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO.
- Von dieser Regelung werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW neben dem Wahlprüfungsausschuss noch folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- (Wahlprüfungsausschuss)
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Wahlausschuss
 - Haupt- und Finanzausschuss

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung des Rates.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters und der Kämmerer.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Er leitet die Verwaltung und ist Repräsentant der Gemeinde. Er hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch Gesetz, Satzung, im Rahmen der Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses übertragen werden. Dem Bürgermeister obliegt insbesondere die Entscheidung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NW gelten grundsätzlich solche regelmäßig anfallenden Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigen lassen. Der Bürgermeister entsendet im Zweifelsfall nach pflichtgemäßen Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters über die Anzahl, die Gemäß § 67 GO NW zu wählen ist. Nach der Wahl kann während der laufenden Wahlperiode die Anzahl nur durch einstimmigen Ratsbeschluss und einstimmige Wahl des Rates verändert werden.
- (2) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten.

§ 14

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters wird ein Laufbahnbeamter oder ein Tarifbeschäftigter bestellt.

§ 14 a

Kämmerer

Zum Kämmerer wird ein Laufbahnbeamter oder Tarifbeschäftigter bestellt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Welper, Am Markt 4, und gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Welper <http://www.welper.de>.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstige unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Flugblätter. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Bekanntmachung in Amtsblättern oder Zeitungen fordern, wird diese in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ vollzogen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.11.2010, zuletzt geändert durch die achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper vom 16.12.2020, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit den beigefügten Anlagen 1) bis 4)

- Karte des Gebietes der Gemeinde Welper
- Darstellung des Wappens
- Die Flagge der Gemeinde Welper und
- Darstellung des Siegels

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

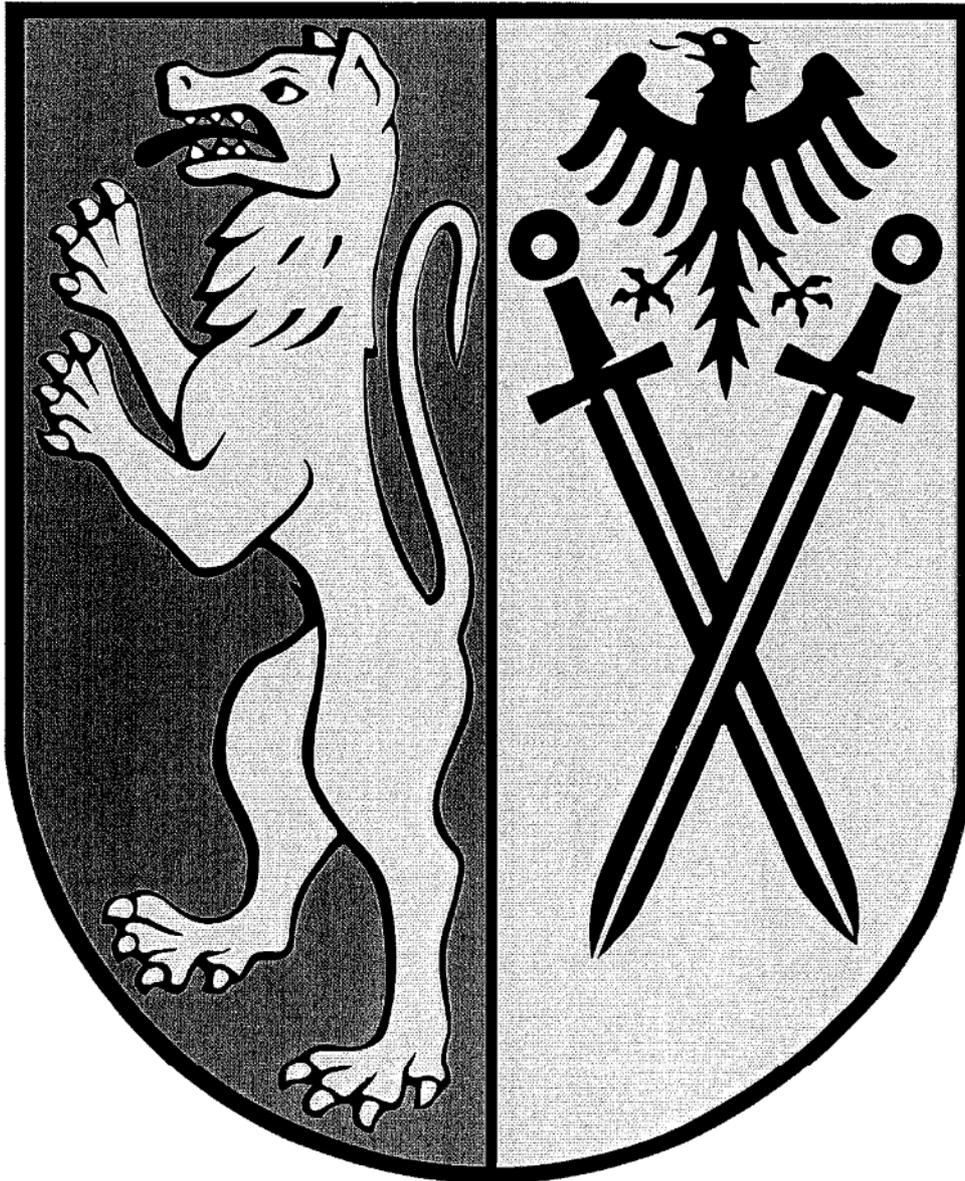
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) Der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

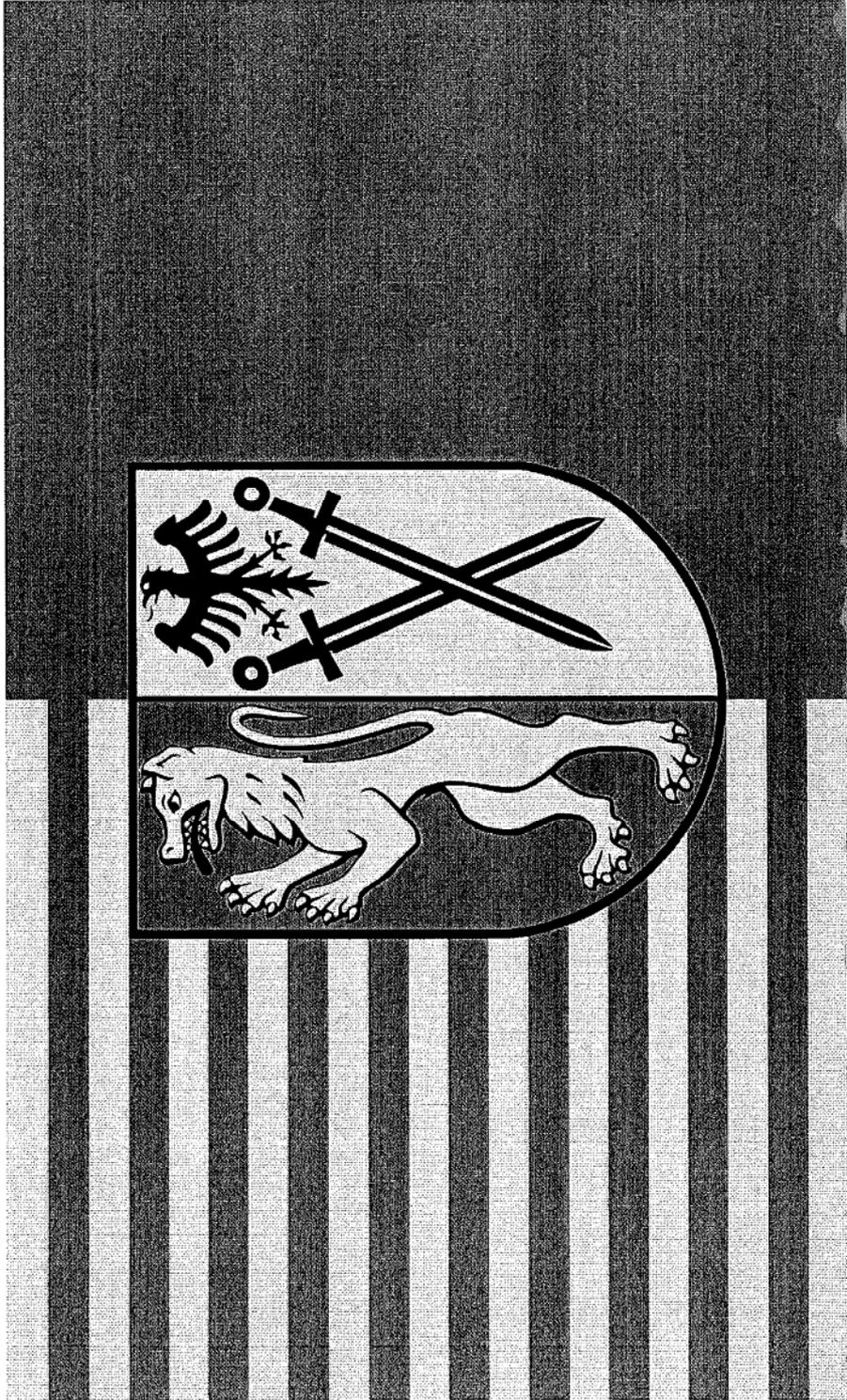
Welper, den __.__.2021

-Bürgermeister-

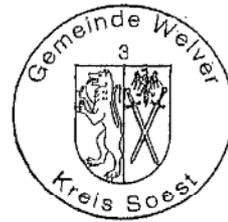
Anlagen







Anlage 4



Gemeinde Welper
Der Bürgermeister

Bestätigung

gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 mit Stand vom 01.12.2020

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

der Hauptsatzung der Gemeinde Welper vom 01.03.2021
mit dem Ratsbeschluss vom 24.02.2021 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der
Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Welper, den 01.03.2021.....



- Garzen -